



## Friedhofssatzung der Stadt Duisburg



**Friedhof Aldenrade**

Dittfeldstr. 141  
47179 Duisburg  
(0203) 283-5695

**Friedhof Alt-Walsum**

Königsstr. 92  
47178 Duisburg  
(0203) 283-5695

**Friedhof Buchholz**

Zimmerstraße  
47249 Duisburg  
(0203) 283-7101

**Friedhof Bügelstraße**

Im Heidekamp 24  
47138 Duisburg  
(0203) 422117

**Friedhof Ehingen**

Im Haselbusch  
47259 Duisburg  
(0203) 283-7101

**Friedhof Eisenbahnstraße**

Eisenbahnstraße  
47119 Duisburg  
(02066) 99582

**Friedhof Essenberg**

Bruchstraße  
47198 Duisburg  
(02066) 99582

**Friedhof Fiskusstraße**

Fiskusstr. 147  
47167 Duisburg  
(0203) 582733

**Friedhof Frimersheim**

Ackerstraße  
47229 Duisburg  
(02065) 94125

**Friedhof Mühlenberg**

Kaldenhauser Straße  
47229 Duisburg  
(02065) 94125

**Nordfriedhof**

Blütenstr. 55  
47166 Duisburg  
(0203) 582733

**Friedhof Ostacker**

Papiermühlenstr. 44  
47166 Duisburg  
(0203) 463825

**Parkfriedhof**

Prinzenstr. 84  
47198 Duisburg  
(02066) 99582

**Friedhof Rumeln-Kaldenhausen**

Friedhofsallee  
47239 Duisburg  
(02065) 83508

**Friedhof Sternbuschweg**

Sternbuschweg 295  
47057 Duisburg  
(0203) 353292

**Friedhof Trompet**

Trompeter Str. 56  
47228 Duisburg  
(02065) 83508

**Waldfriedhof / Krematorium**

Düsseldorfer Str. 601  
47055 Duisburg  
(0203) 73875-200  
Fax: (0203) 73875-209

# Friedhofssatzung vom 24.03.2005, in-Kraft-getreten am 21.04.2005\*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2005 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127).

\* Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49, Seiten 407 - 408, in Kraft getreten am 21.10.2006)

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	<b>4-5</b>	<b>VI. GRABMALE UND EINFASSUNGEN</b>	<b>11-15</b>
§ 1 Geltungsbereich		§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	
§ 2 Friedhofszweck		§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften	
§ 3 Bestattungsbezirke		§ 25 Standsicherheit der Grabmale	
§ 4 Schließung und Entwidmung		§ 26 Zustimmungserfordernis	
<b>II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>5-6</b>	§ 27 Anlieferung	
§ 5 Öffnungszeiten		§ 28 Unterhaltung	
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof		§ 29 Entfernung	
§ 7 Gewerbetreibende		<b>VII. GÄRTNERISCHE HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN</b>	<b>15-16</b>
<b>III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>6-8</b>	§ 30 Allgemeines	
§ 8 Allgemeines		§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	
§ 9 Säрге und Urnen		§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften	
§ 10 Ausheben der Gräber		§ 33 Vernachlässigung und Entziehung	
§ 11 Ruhezeit		<b>VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN</b>	<b>17-18</b>
§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen		§ 34 Benutzung der Leichenhallen	
<b>IV. GRABSTÄTTEN</b>	<b>8-11</b>	§ 35 Trauerfeiern	
§ 13 Allgemeines		§ 36 Gedenkfeiern	
§ 14 Reihengrabstätten		§ 37 Einäscherung	
§ 15 Wahlgrabstätten		§ 38 Behandlung der Aschen	
§ 16 Wahlgrabstätten als Tiefgräber		§ 39 Bestattungsbuch	
§ 17 Beisetzung von Totenaschen		§ 40 Beisetzung der Aschen	
§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten		<b>IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>19</b>
§ 19 Ehrengabstätten		§ 41 Alte Rechte	
<b>V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN</b>	<b>11</b>	§ 42 Haftung	
§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze		§ 43 Gebühren	
§ 21 Wahlmöglichkeit		§ 44 Bußgeld	
§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften		§ 45 In-Kraft-Treten	

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile, die Eigentum der Stadt Duisburg sind und von ihr verwaltet werden (s. § 3). Sie gilt für die Feuerbestattungsanlage auf dem Waldfriedhof.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Duisburg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Verstorbene, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Duisburg waren oder ein Recht auf Bestattung in eine bestimmte Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Duisburg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung aller verstorbenen Personen, die in Duisburg zur Einäscherung angemeldet werden.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

#### Bestattungsbezirk I:

Walsum

- Friedhof Aldenrade
- Friedhof Alt-Walsum

#### Bestattungsbezirk II:

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Grenze des Stadtbezirkes Walsum und durch die Stadtgrenze nach Oberhausen, im Osten durch die Stadtgrenze nach Oberhausen, im Süden durch die Alte Emscher, im Westen durch die Bundesautobahn A 59 und die Bundesstraße 8.

- Friedhof Fiskusstraße
- Nordfriedhof

#### Bestattungsbezirk III:

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Grenze des Stadtbezirkes Walsum, im

Osten durch die Bundesstraße 8, die Bundesautobahn A 59, die Alte Emscher, die Stadtgrenze nach Oberhausen, im Süden durch die Ruhr, im Westen durch den Rhein.

- Friedhof Ostacker
- Friedhof Bügelstraße
- Friedhof Eisenbahnstraße

#### Bestattungsbezirk IV:

Er umfasst das Stadtgebiet südlich der Ruhr, westlich begrenzt durch den Rhein.

- Waldfriedhof
- Friedhof Sternbuschweg
- Friedhof Buchholz
- Friedhof Ethingen

#### Bestattungsbezirk V:

Rheinhausen

- Friedhof Trompet
- Friedhof Friemersheim
- Friedhof Mühlenberg
- Friedhof Rumeln-Kaldenhausen

#### Bestattungsbezirk VI:

Homborg/Baerl

- Parkfriedhof Homborg
- Friedhof Essenberg

- (2) Die Verstorbenen sollen auf den Friedhöfen des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie verstorben sind oder in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen soll gestattet werden, wenn
  - a) dies gewünscht wird und die dortige Belegung dies zulässt,
  - b) die / der Nutzungsberechtigte mit der Bestattung einverstanden ist,
  - c) die Verstorbenen in einem anonymen Urnenreihengrabfeld, Sargrasengrabfeld, einem Aschestreufeld oder dem Baumwahlgrabfeld bestattet werden sollen und solche Grabstätten, Grabfelder oder Grabarten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
  - d) die Verstorbenen muslimischen Glaubens waren und sie auf den Grabfeldern des Waldfriedhofes bzw. der Friedhöfe Mühlenberg und Fiskusstraße bestattet werden sollen, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.

## § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener und Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der / Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen, Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. sowie Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern oder abzulagern,
  - f) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben oder sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufzuhalten,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) Druckschriften zu verteilen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und dem Interesse der Umwelt und Natur nicht entgegenstehen.

### § 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig Art und Weise der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei

Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst- oder deren Vertreter eine entsprechende Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen; die Haftung der Stadt Duisburg bleibt unberührt. Die Gewerbetreibenden haften der Stadt Duisburg im Innenverhältnis, soweit die Stadt Duisburg nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 6 (4) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Für das Lagern von Material oder Abfall sind Unterlagen zu benutzen, die das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur dort angefallenen Abfall ablagern. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### § 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt. An Samstagen in Ausnahmefällen auf Antrag.
- (3) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 9. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht rechtzeitig nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt. Särge werden in Sargrasengrabstätten und Aschen in anonyme Urnenreihengrabstätten beigesetzt.
- (4) Werden Verstorbene in verschlossenen Metallsärgen bestattet, so ist eine Wiederbelegung dieses Grabes nicht mehr möglich.

### § 9 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Für den Transport des Verstorbenen ist ein geeignetes, dicht verschlossenes Behältnis zu verwenden.
- (2) Säрге, Urnen, und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге dafür müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes

- Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd-ableitenden Nitrozellulose-haltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Särge sollen in der Regel höchstens 2,05m lang, 0,75m hoch und im Mittel 0,75m breit sein. Werden größere Särge geliefert, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
  - (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Der Friedhofsträger kann Särge und Urnen, die den vorstehenden oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen.
  - (5) Särge für die Feuerbestattung dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,20 m - Breite: 0,85 m - Höhe: 0,72m, Max. Gesamtgewicht: 200 Kg  
Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen frei von Nitrocellulose, PCP-haltigen und Formaldehyd-ableitenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen normal entflammbar sein. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- und Hobelspäne, Holzwole, Zellstoffe etc., mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.
  - (6) Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus umweltverträglichen, verrottbaren Materialien bestehen. Hierbei ist ein Synthetikanteil von maximal 30 % erlaubt. Die Verstorbenen dürfen mit Normalkleidung eingekleidet sein, sofern diese den Anforderungen, die an die Totenkleidung gestellt werden, entspricht. Ausgeschlossen sind Kleidungsstücke und Schuhe, wenn sie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder PVC bestehen.
  - (7) Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, dass Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss entsprechend sichtbar angebracht sein.
  - (8) Särge bzw. Sargauskleidung aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.
  - (9) Der Sarg sollte das BVS-Siegel (Bundesverband Sargindustrie e.V.) tragen oder über einen entsprechenden Einzelnachweis verfügen.
  - (10) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Bestatters verlangt werden, dass die Vorschriften der Abs. (5) bis (9) eingehalten worden sind. Verstöße gegen die vorgenannten Absätze führen zur Zurückweisung des Sarges.
  - (11) Die Friedhofsverwaltung kann Bestattern, die trotz zweimaliger Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze (5) bis (9) verstoßen, die Annahme von Särgen zur Feuerbestattung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verweigern, wobei im Einzelfall eine nachträgliche Befristung vorgenommen werden kann.

## § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel
  - a) bei Beisetzungen von Särgen für Tot- und Fehlgeburten sowie Kindern bis zu 5 Jahren - 1,50 m, für Personen über 5 Jahre - 1,80 m,
  - b) bei Beisetzungen von Urnen - 0,80 m,
  - c) bei Beisetzungen von Särgen in Tiefgräbern, - 2,40 m.
- (3) Soweit erforderlich, hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber die o. g. Dinge durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dies gilt auch für die angrenzende Nachbargrabstätte.

## § 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene und Totenaschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - 15 Jahre, bei Tot- und Fehlgeburten - 10 Jahre.
- (2) Finden sich beim Ausheben des Grabes, das zu einer Erdbeisetzung benutzt worden war, noch Verstorbene- oder Sargteile, so sind sie sofort unter die Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder zu versenken. Werden noch nicht verweste Verstorbene vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist wieder benutzt werden. Die Möglichkeit der Umbettung nach § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Verstorbenen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sowie aus einer Wahlgrabstätte in eine Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Duisburg nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Totenaschenreste, nicht verweste Verstorbene oder Verstorbene- oder Urnenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen (mit Ausnahme von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausgrabungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen (s. § 15 Abs. 6), bei Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 33 Abs. 2 Satz 2 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt auch den genauen Zeitpunkt. Bei der Ausgrabung darf nur ein Angehöriger zugegen sein.
- (6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Duisburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Wahlgrabstätten als Tiefgräber,
  - d) Urnenreihengrabstätten,
  - e) Urnenrasengrabstätten,
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
  - g) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
  - h) Urnenwahlgrabstätten,
  - i) Grabstätten mit privatwirtschaftlichem Pflegevertrag,
  - j) Ehrengrabstätten,
  - k) Sargrasengrabstätten,
  - l) Baumwahlgrabstätten,
  - m) Aschestreufeld,
  - n) Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hält auf dem Friedhof Sternbuschweg eine Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten vor.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach



bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (5) In jedem Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten unter der Berücksichtigung der 10-jährigen Ruhezeit. Wöchnerinnen mit Neugeborenen oder zwei Geschwisterkinder unter 2 Jahren dürfen in einem Sarg beigesetzt werden.

## § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Sargrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit jeweils einem Grab, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabstätten eingeebnet.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen: 1,90 m lang und 0,90 m breit je Grabstätte.
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit den Maßen: 2,50 m lang und 1,20 m breit je Grabstätte.
- (3) Sargrasengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: 0,40 m lang, 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden. Stehende Grabmale sind als Stelen zulässig. Die Ablage von Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.
- (4) In jede Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Ausnahmsweise können in eine Reihengrabstätte die Särge eines Kindes eines Familienangehörigen unter einem Jahr sowie die Särge von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird im letzten Jahr vor Ablauf der Ruhezeit und zwar bis zum 1. Oktober öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstättenfeldern bekannt gemacht.

## § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer des Nutzungsrechtes verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt mindestens 20 Jahre, höchstens jedoch 60 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit können Wahlgrabstätten wiederbelegt werden. In Wahlgrabstätten können in einem belegten oder unbelegten Grab auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Wahlgrabstätten werden angelegt mit den Maßen 2,80 m lang und 1,25 m breit. Hiervon abweichende Maße an bereits bestehenden Wahlgrabstätten bleiben unverändert.
- (2) Es werden unterschieden Grabstätten mit einem oder mehreren Gräbern. Die Grabstätten können sein:
  - a) eng liegend,
  - b) getrennt liegend,
  - c) getrennt liegend an bevorzugter Stelle nach Lageplan.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Erwerbsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg und durch Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Willenserklärung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem

Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Für den Übergang des Nutzungsrechts auf sonstige Angehörige ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- 10
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und andere Personen sowie deren Ehegatten beisetzen zu lassen. Bei ihm bleibt das Recht, über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  - (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  - (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für die restliche Nutzungszeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Diesbezügliche Ausnahmen sind zulässig.

## § 16 Wahlgrabstätten als Tiefgräber

Wahlgrabstätten als Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen ein Grab über dem anderen angelegt wird. Eine Wiederbelegung des unteren Grabes nach Ablauf der Ruhezeit ist erst möglich, wenn auch die Ruhezeit des Bestatteten in dem oberen Grab abgelaufen ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15.

## § 17 Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenrasengrabstätten,
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Aschestreifeldern,
  - f) Baumwahlgrabstätten,
  - g) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - h) Wahl- und Ehrengabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Größen der Urnenwahlgrabstätten werden in den Lageplänen festgelegt.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Aschestreifelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenasche auf / unter der Grasnarbe erfolgt.
- (6) Urnenrasengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: 0,40 m lang, 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden. Die Ablage von Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.
- (7) Bei einem Baumwahlgrab wird Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Es sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Diese Grabstätten können mit einem Findling in der maximalen Größe von 0,30 m x 0,30 m gekennzeichnet werden. Die Ablage von Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.

## § 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Beisetzungsort oder die Grablagen werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben.

## § 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten - einzeln oder in geschlossenen Feldern - obliegt ausschließlich der Stadt Duisburg.

## V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - ungeachtet der besonderen Anforderungen der §§ 24 bis 32 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmals und auf die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte.

Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

### § 21 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden
  - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
  - Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Eine der drei Möglichkeiten ist bei der Anmeldung nach § 8 zu wählen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung hat auf die vorgenannte Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.

### § 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und die Gestaltung der Grabstätten unter-

liegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschriften des § 20 gewahrt bleiben.

## VI. GRABMALE UND EINFASSUNGEN

### § 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen erhöhten Anforderungen.
- (2) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Die Grabmale können mit und ohne Sockel aufgestellt werden.
  - b) Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind bei Grabsteinen vertieft oder erhaben auszuführen. Serienmäßig hergestellte Metallbuchstaben, verbleite, natur belassene Schriftzeichen und Symbole sind zugelassen. Unaufdringliches Ausmalen der Schriften ist erlaubt.
  - c) Steinkanten als Abgrenzung zu den Wegen müssen in Material und Stärke den auf dem Friedhof, Friedhofsteil oder Weg verwendeten Steinkanten angepasst werden. Bei eng liegenden Grabstätten sind seitliche Begrenzungen in gleichem Material und Stärke zulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 3 zulassen. Nach näherer Bestimmung können für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen an Form, Material und Anpassung gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Auf jede Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal gesetzt werden. Zu jedem stehenden Grabmal können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten liegende Grabmale hinzugelegt werden, wenn sie aus der Gesteinsart des stehenden Grabmals sind oder aus ähnlichem Material bestehen. Stehende Grabmale müssen am Kopfende und zwar mittig auf die Grabstätte gestellt werden. Auf Wahlgrabstätten muss bei stehenden Grabmalen in die rechte Seitenfläche und zwar in das untere Drittel, Grabnummer und Firmenname eingeschlagen werden, bei liegenden Grabmalen in die

rechte Seitenfläche. Zulässig ist auch ein unaufdringliches Schild aus Metall. Die angegebenen Maße gelten bis auf die Stärke sinngemäß auch für Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen beträgt bei stehenden Grabmalen die Mindeststärke 14 cm. Folgende Richtmaße sind zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre: Höhe von 0,50 bis 0,70 m, Breite bis 0,45 m,
  - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre: Höhe von 0,65 bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m,
  - c) auf einstelligen, engliegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 0,80 bis 1,30 m, Breite bis 0,50 m,
  - d) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,65 m,
  - e) auf zwei- und mehrstelligen, eng- oder getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 0,60 bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m,
  - f) auf ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten, deren Kopfende nicht von Gehölzstreifen getrennt sind: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m (einstellig), Breite bis 1,60 m (mehrstellig), Stelen bis 1,50 m Höhe. (Insbesondere hier gilt auch § 10 Abs. 3 dieser Satzung).
  - g) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten, an deren Kopfende ein Weg vorbeiführt: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 1,60 m, Stelen bis 1,50 m Höhe.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale mit einer Mindeststärke von 12 cm in folgenden Richtmaßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre: Höhe von 0,30 bis 0,60 m, Breite von 0,30 bis 0,45 m,
  - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre: Höhe von 0,40 bis 0,60 m, Breite von 0,40 bis 0,50 m,
  - c) auf einstelligen, eng liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 0,40 bis 0,80 m, Breite von 0,45 bis 0,50 m,
  - d) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 0,40 bis 0,80 m, Breite von 0,45 bis 0,60 m,

- e) auf zwei- oder mehrstelligen eng und getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 0,50 bis 0,80 m, Breite von 0,50 bis 0,80 m, insgesamt jedoch höchstens 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche je Grabstätte.

- (7) Auf Urnengrabstätten sind folgende Richtmaße zulässig: Stehende Grabmale: Höhe von 0,75 bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m, Steinstärke mindestens 14 cm. Liegende Grabmale: Höhe von 0,40 bis 0,50 m, Breite von 0,40 bis 0,55 m, Steinstärke mindestens 12 cm.

## § 24 Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhte Anforderungen erfüllen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Grabmale sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
  - b) Die Schrift muss vertieft oder erhaben sein und steinmetzmäßig in Nuten oder keilförmiger Art gearbeitet werden. Bleischriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
  - c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen beträgt bei stehenden Grabmalen die Mindeststärke 16 cm. Folgende Richtmaße sind zulässig:
  - a) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten: Höhe von 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,65 m,
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten: Höhe von 0,60 bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale mit einer Mindeststärke von 16 cm in folgenden Richtmaßen zulässig:
  - a) auf einstelligen, getrennt liegenden

- Wahlgrabstätten: Höhe von 0,65 bis 0,80 m,  
Breite bis 0,60 m,
- b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten:  
Höhe von 0,60 bis 1,30 m,  
Breite von 0,60 bis 1,30 m.
- (6) Auf Urnenwahlgrabstätten sind folgende Richtmaße zulässig: Stehende Grabmale: Höhe von 0,90 bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Stärke 16 cm, Liegende Grabmale: Höhe von 0,45 bis 0,50 m, Breite von 0,45 bis 0,60 m, Stärke 16 cm.
- (7) Abweichungen von den vorgenannten besonderen Gestaltungsvorschriften können nach näherer Bestimmung festgelegt werden. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

## § 25 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmaldenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Fundamentierungsarbeiten sowie die Errichtung von Grabmalen ist nur eingetragenen Fachfirmen erlaubt, die die fachliche Sachkunde nachweisen können. Näheres regelt der § 7 dieser Satzung. Folgende DIN Normen sind zusätzlich zu beachten: DIN 1045 – Herstellung von Beton, DIN 1164 – Zement, DIN 4226 – Zuschlag.
- (2) Die Fundamente müssen auf Grabstätten für Erdbeisetzungen folgende Abmessungen aufweisen:
- a) Reihengrabstätten  
Breite und Stärke: Mindestens Standflächengröße des Grabmals, Gesamtfundamenttiefe 0,80 m.
- b) Wahlgrabstätten  
(Breite des Grabmals unter 0,80m)  
Breite und Stärke:  
Mindestens Standflächengröße des Grabmals, Fundamentbrücke 0,40 m stark,  
1 Pfeilerfundament 0,20 x 0,20 m,  
Gesamtfundamenttiefe 1,80 m.
- c) Wahlgrabstätten  
(Breite des Grabmals über 0,80 m)

Breite und Stärke:  
Mindestens Standfläche des Grabmals,  
Fundamentbrücke 0,40 m stark,  
2 Pfeilerfundamente 0,20 x 0,20 m,  
Gesamtfundamenttiefe 1,80 m.

### d) Tiefgrabstätten

Breite und Stärke: wie Abs. 2 b bzw. 2 c,  
Fundamentbrücke wie Abs. 2 b bzw. 2 c,  
2 Pfeilerfundamente 0,20 x 0,20 m,  
Gesamtfundamenttiefe 2,40 m.

- (3) Die Fundamente müssen auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen folgende Abmessungen aufweisen:
- a) Urnengrabstätten  
Breite und Stärke:  
Mindestens Standflächengröße des Grabmals,  
Gesamtfundamenttiefe 0,80 m.
- Die Befestigung der Grabmale auf dem Fundament sowie der einzelnen Teile eines Grabmals muss in jedem Fall durch Dübel erfolgen.

## § 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die

sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Danach können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen Grabmale frühestens zwei Monate nach der Bestattung errichtet werden.

## § 27 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf,
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs überprüft werden können.

## § 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 26 Abs.1 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand auf Wahlgrabstätten trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekannt-

machung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Reihengrabstätten ergeht die Aufforderung zur Befestigung des Grabmals durch einen Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, wird das Grabmal von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Duisburg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Duisburg im Innenverhältnis, soweit die Stadt Duisburg nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (3) Grabmale auf Wahlgrabstätten, die für eine Bestattung abgenommen worden sind (§ 10 Abs. 3), sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats wieder ordnungsgemäß aufzustellen oder vom Friedhof zu entfernen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren festzusetzenden Frist entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal zu entfernen. Die Stadt Duisburg ist nicht verpflichtet, das Grabmal aufzubewahren.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer künstlerischen oder historischen Bedeutung erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

## § 29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der

Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Duisburg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt die/der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## VII. GÄRTNERISCHE HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

### § 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten verantwortlich, wer die Bestattung nach § 8 angemeldet hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Sargrasengräber, der anonymen Urnenreihengräber, Aschestreifelder sowie der Baumgräber erfolgt ausschließlich durch

die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann nur an der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abgelegt werden.

- (6) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen frühestens zwei Monate nach der Bestattung endgültig hergerichtet werden. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (7) Grabstätten, die vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden, sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angrenzende Gehölzstreifen können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten bepflanzt werden.
- (9) Das Aufstellen von Bänken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bänke dürfen nicht über 1,25 m lang, müssen aus Holz und ohne feststehende Rückenlehne sein. Auf Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dürfen Bänke nicht aufgestellt werden.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### § 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Anlage der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung keinen erhöhten Anforderungen. Sie sollen wie folgt hergerichtet werden:

- (1) Reihengräber für Verstorbene bis 5 Jahre:  
Grabhügel: 1,40 x 0,60 m.
- (2) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Grabhügel: 1,70 x 0,65 x 0,10 m.  
Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen.  
Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden,  
Gräsern und Wechselbepflanzung.
- (3) Wahlgrabstätten: Grabfläche, ebenerdig, mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung. Kleinbleibende Hecken bis 40 cm Höhe sind zulässig.
- (4) Urnengräber: Bei Grabhügel: Einfassung aus niedrigen Heckenpflanzen. Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung. Bei ebenerdiger Anlage: zusätzlich klein bleibende Gehölze.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Nach näherer Bestimmung können für die gärtnerische Anlage weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

## § 32 Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Anlage der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen und müssen nach den Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner wie folgt gestaltet und bepflanzt werden.

- (1) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre und Urnengräber: Die Grabflächen müssen zu 2/3 mit niedrigen Gehölzen, Stauden oder Gräsern dauerbegrünt werden und zusätzlich ein Beet für Wechselbepflanzung erhalten. Niedrige Hecken und Trittplatten sind nicht erlaubt.
- (2) Wahlgrabstätten:  
Die Grabflächen müssen zu 2/3 mit niedrigen Gehölzen, Stauden oder Gräsern dauerbegrünt werden und zusätzlich ein Beet für Wechselbepflanzung erhalten. Niedrige Hecken und Einfassungen sind nicht erlaubt. Zulässig sind bruchrauhe Trittplatten.

Nach näherer Bestimmung können für die gärtnerische Anlage weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

## § 33 Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche (§ 30 Abs. 4) aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Die Aufforderung ergeht durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufstellen des Schildes nicht nach, kann die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Ist eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach einer nochmaligen schriftlichen Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. In dem Entziehungsbescheid ist auf die Pflichten und Rechtsfolgen nach § 29 Abs. 2 hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung und ein Hinweis auf der Grabstätte während der in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzten Frist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann in das entzogene Nutzungsrecht wieder eingesetzt werden. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung besteht nicht. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der entfernte Grabschmuck wird nur drei Monate aufbewahrt. Widerrechtlich abgelegter Blumenschmuck und aufgestelltes Grabzubehör auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern, auf dem Aschestreufeld und dem Baumwahlgrabstättenfeld wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Ansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung bestehen nicht.



## VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

### § 34 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Kühlzelle verlangen. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vorübergehend sehen. Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, bleibt der Sarg geschlossen. Weitergehende Anordnungen der unteren Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (4) Verstorbene sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich welche an dem Verstorbenen, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsleiter oder sein Beauftragter hat sich von dem Vorhandensein zu überzeugen. Nach der Übergabe des Verstorbenen wird für die Wertgegenstände keine Haftung übernommen.
- (5) Bei einer Einäscherung wird der Sarg mit dem Verstorbenen und den Wertgegenständen komplett eingäschert, sofern nicht im Einzelfall der Bestatter nachträglich mit schriftlichem Auftrag der Angehörigen eine Entnahme der Wertgegenstände im Beisein des Friedhofsleiters oder seines Beauftragten gegen schriftliche Quittung vornimmt.
- (6) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.
- (7) Jeder Sarg muss am Fußende ein mit dem Namen und dem Sterbedatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild tragen.
- (8) Die Ausschmückung der Leichenzellen geschieht nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### § 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (5) Die Ausschmückung der Feerräume geschieht im würdigen Rahmen durch die Friedhofsverwaltung. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.

### § 36 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis, Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder Mahnmalen abzuhalten, ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

### § 37 Einäscherung

- (1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie soll grundsätzlich innerhalb von 8 Tagen erfolgen.
- (2) Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn die amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten und muss der Achtung vor dem Verstorbenen entsprechen.
- (4) Verstorbene werden in den Särgen eingäschert, in denen sie angeliefert worden sind.
- (5) Wird eine Verstorbene/ein Verstorbener aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der dieser Satzung nicht entspricht, so muss der Einlieferer die Verstorbene/den Verstorbenen - im Auftrag der/ des

zur Bestattung Verpflichteten - in einen vorschriftsmäßigen Sarg umbetten. Der Sarg, in dem der Verstorbene eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

- (6) Jeder Sarg darf nur mit einem Verstorbenen belegt sein. Die Leiche eines tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner Mutter können zusammen eingeäschert werden.
- (7) Särge mit Verstorbenen, die bereits erdbestattet waren, werden nicht eingeäschert.
- (8) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungs-ofen, ist an den Sarg ein feuerfestes Kennzeichen (Schamottestein) anzubringen, auf welches die Nummer der Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich eingeschlagen sind.
- (9) Bei der Einbringung des Sarges in den Verbrennungs-ofen ist es zwei Angehörigen oder zwei von ihnen bezeichneten Vertrauenspersonen gestattet, anwesend zu sein. Die Beobachtung der Einäscherung ist weder den Angehörigen des Verstorbenen noch dritten Personen, sondern nur den Bediensteten des Krematoriums gestattet. Der Betriebsleiter oder der von ihm dazu Beauftragte kann einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

## § 38 Behandlung der Aschen

- (1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungs-ofen zu entnehmen und in die Abkühl-nische zu stellen. Die Aschekammer ist - falls erforderlich – sorgfältig zu reinigen.
- (2) Die abgekühlte Asche ist in der Ascheaufbereitungs-anlage von Metallteilen zu befreien und mit unver-sehrten Kennzeichen in einer Aschekapsel mittels Einfüllanlage zu sammeln, zu verschließen und zu versiegeln.
- (3) Der Behältnisdeckel muss aus dauerhaftem Metall bestehen und in geprägter Schrift folgende Angaben tragen:
  - a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,

- b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen,
- c) Geburtstag,
- d) Todestag,
- e) Einäscherungstag und - ort.

- (4) Der Behälter hat den vom Deutschen Normenaus-schuss Berlin aufgestellten Normen-Formblatt DIN 3198 „Aschekapseln für Urnen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Ist die Beisetzung in einer Baumwahlgrabstätte vorgesehen, muss die Asche in eine Urne aus biologisch abbaubarem Material eingefüllt sein.

## § 39 Bestattungsbuch

Die Einäscherungen sind in einem Bestattungsbuch einzu-tragen. Folgende Daten sind festzuhalten:

- (1) Tag der Einäscherung,
- (2) Datum der Urnenaushändigung mit Namen und Adresse der Person, die die Urne übernommen hat,
- (3) Angaben zum Verbleib der Urne.

## § 40 Beisetzung der Aschen

- (1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort vorübergehend aufbewahrt. Sie werden - falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde - drei Monate nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen beige-setzt.
- (2) Die Aushändigung der Urne nach § 38 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nur für den Transport von der Feuerbestattungs-anlage zum Beisetzungsort. Sie wird nur an den / die Bestattungspflichtige(n) oder den beauftragten Bestatter für den Transport an den Beisetzungsort ausgehändigt. Der / Die Bestattungspflichtige oder der beauftragte Bestatter haben einen schriftlichen Nachweis über den Beisetzungstag und -ort vorzule-gen.
- (3) Der schriftliche Nachweis über die Beisetzung auf einem anderen Friedhof außerhalb der Stadt Duisburg ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

## IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 41 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 42 Haftung

Die Stadt Duisburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Duisburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 43 Gebühren

Gebühren werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 44 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 3.000 EUR geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen die Verbote des § 6 verstößt,
  - b) ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Zulassung auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist,
  - c) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchführt (§ 7 Abs. 4),
  - d) Werkzeuge und Materialien an Stellen lagert, an denen sie hindern, die Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,
  - e) auf dem Friedhof angefallenen Abfall nicht auf den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen lagert oder ablagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt (§ 7 Abs. 6),
  - f) Säрге für Erdbestattungen anliefern, die nicht aus leicht vergänglichem Material hergestellt, festge-

fügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2),

- g) Säрге für Feuerbestattungen anliefern, die nicht den Geboten und Verboten des § 9 Abs. 5-10 entsprechen,
- h) ohne die notwendige Zustimmungserfordernis nach § 26 Grabmale errichtet,
- i) keine unverzügliche Abhilfe bei nicht standsicheren Grabmalen oder sonstige baulichen Anlagen schafft (§ 28 Abs. 2),
- j) entgegen § 30 Abs. 10 und 11 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel oder Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder die dort benannten Gegenstände nach Ende des Gebrauchs nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen ablegt.

### § 45 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Duisburg vom 10.02.1982 und die Satzung (Betriebsordnung) für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg vom 06.06.2003 außer Kraft.

Wirtschaftsbetriebe Duisburg  
Schifferstraße 190  
47059 Duisburg

[www.wirtschaftsbetriebe-duisburg.de](http://www.wirtschaftsbetriebe-duisburg.de)